

16.06.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieBung zum freien Personenverkehr gemäß Artikel 8 a des
EWG-Vertrags**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 19259 - vom 14. Juni 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung am 25. Mai 1993 angenommen.

460/93

- 2 -

EntschlieBung zum freien Personenverkehr gemäB Artikel 8 a des EWG-Vertrags

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen (SEK(92)0877),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBungen vom 9. Juli 1992¹ zur Vollendung des Binnenmarktes und vom 19. November 1992² zur Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen und zum freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 18. Dezember 1992³ zum Siebten Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992,
 - in Kenntnis der am 1. April 1993 vor dem Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten und während der April-Tagung 1993 abgegebenen Erklärungen der Kommission,
 - unter Hinweis auf die Artikel 3, 5, 7, 8 a, 8 b, 48 bis 51, 52 bis 58, 59 bis 66, 100, 100 a, 155, 169, 173, 175, 177, 228, 235 und 238 des EWG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Einheitliche Europäische Akte,
- A. in der Erwägung, daß in Artikel 3 c des EWG-Vertrags als Grundsatz genannt wird "die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr", und zwar insbesondere den freien Personenverkehr,
- B. in der Erwägung, daß Artikel 7 des EWG-Vertrags unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet,
- C. in der Erwägung, daß nach Artikel 8 a des EWG-Vertrags bis zum 31. Dezember 1992 ein Raum geschaffen sein muß, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist,
- D. in der Erwägung, daß die Überprüfung von Gemeinschaftsbürgern an den Binnengrenzen am 1. Januar 1993 noch nicht der Vergangenheit angehörte,
- E. in der Erwägung, daß über 8 Millionen in der Gemeinschaft lebender Staatsangehöriger von Drittländern in fast allen Mitgliedstaaten Visa beantragen

¹ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 172.

² ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 211.

³ ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 508.

und umfangreiche Formalitäten erfüllen müssen, wobei Angaben zur Person zu machen sind, wie etwa Angaben über das Einkommen in den letzten sechs Monaten usw., lediglich um von einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen zu können,

- F. in der Erwägung, daß laut Kommission noch immer eine Vielzahl von Grenzkontrollen sowohl bei Bürgern von Mitgliedstaaten als auch bei Staatsangehörigen von Drittländern auf Flughäfen und an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden und wahrscheinlich 1993 weiterhin durchgeführt werden,
- G. in der Erwägung, daß Rat und Kommission sich zwar der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs gemäß Artikel 8a des EWG-Vertrags bewußt sind (vgl. Weißbuch der Kommission, Palma-Dokument und verschiedene Entschlüsse des Europäischen Parlaments), die von ihnen ergriffenen Maßnahmen jedoch zur Erreichung dieses Ziels bei weitem nicht ausreichen,
- H. in der Erwägung, daß die jüngste Erklärung der Kommission nicht befriedigend ist,
- I. unter Bekundung seines Mißfallens darüber, daß es vom Rat nicht über die Schritte zur Gewährleistung des gänzlich freien Personenverkehrs über die Binnengrenzen unterrichtet wurde,
1. fordert die Kommission erneut auf, alle Möglichkeiten der Artikel 8 a und 235 des EWG-Vertrags zu nutzen, um nötigenfalls sämtliche Aspekte des freien Personenverkehrs über die Binnengrenzen zu harmonisieren;
 2. fordert die Kommission auf, von ihren Befugnissen nach Artikel 169 nötigenfalls Gebrauch zu machen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags nachzukommen;
 4. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß:
 - a) eine erschöpfende Bewertung der Erklärung der Kommission vorzunehmen,
 - b) die Beratungen über die Erhebung einer Klage gemäß Artikel 175 Absätze 1 und 2 des EWG-Vertrags möglichst rasch abzuschließen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsselung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident